

April 2022

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

- Hier findet ihr eine Zusammenfassung der **COVID-19 Einreiseverordnung**

**Ab dem 11.04.2022**

- **Registrierung (§ 3)**

Die Bestimmung hinsichtlich der Registrierung für Pendler\*innen, wonach diese eine Registrierung bei jeder Änderung der Daten gemäß Abs. 1 Z 3, 6, 7, 8 und 9 (zB Vor- und Familienname, Abreisestaat- oder Gebiet), spätestens jedoch alle 28 Tage, vorzunehmen haben, **entfällt**.

- **Einreise in das Bundesgebiet (§ 5)**

Personen, die in das Bundesgebiet einreisen und glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in nicht in Anlage 1 (Virusvariantengebiete und -staaten) genannten Staaten oder Gebieten aufgehalten haben, haben weiterhin einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr mitzuführen.

Liegt kein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß Abs. 1 vor, ist weiterhin eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt weiterhin als beendet, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt.

Dies **gilt nunmehr nicht** für Personen, die

- im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken,
- zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,
- zu familiären Zwecken oder
- zum Besuch des\*der Lebenspartners\*in

einreisen.

**Mit kollegialen Grüßen!**



Peter Amreich